



Förderrichtlinie

Präambel

Zweck des Vereins ist es, auffälligen, behinderten und nicht behinderten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in Kooperation mit dem Therapiestall „Mensch und Tier erleben“ durch Förderung ihrer psychosomatischen Fähigkeiten und sonstige geeigneter Maßnahmen bei der Entfaltung und Ausbildung ihrer Persönlichkeit zu helfen (Auszug aus der Vereinssatzung).

Diese Förderrichtlinie regelt die Beantragung und Vergabekriterien von Förderungen durch den Verein.

§1 Voraussetzung für eine Förderung

Persönliche Voraussetzungen: Die zu fördernde Person muss nach Einschätzung der Verantwortlichen des Therapiestalls für eine dort angebotene Therapie oder Ferienfreizeit geeignet sein. Die Person oder ihre Vertretungsberechtigten erklären, dass sie die erforderlichen Mittel für die Maßnahme nicht oder nur unter erheblichen sonstigen Einschränkungen aufbringen können.

Es darf kein Anspruch auf eine Kostenübernahme durch eine andere Stelle (z.B. Krankenkasse) bestehen.

Allgemeine Voraussetzungen: Förderungen können nur gewährt werden, wenn der Verein über ausreichende Mittel verfügt.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung durch den Verein.

§2 Umfang der Förderung

Der Verein übernimmt auf Antrag die Kosten für 10 Therapiestunden oder eine Ferienfreizeit. Bei Ferienfreizeiten können die Kosten für eine Begleitperson ebenfalls gefördert werden. Es können die Kosten für bis zu drei Maßnahmen (Therapiestunden und/oder Ferienfreizeiten) übernommen werden.

Es werden nur die Kosten für Termine übernommen, an denen die geförderte Person teilgenommen hat. Storno- und weitere Kosten (Fahrtkosten, Ausrüstung u.ä.) werden nicht übernommen.

Besteht darüber hinaus der Wunsch nach einer weiteren Förderung, ist mindestens einmal jährlich durch ein ärztliches/therapeutisches Attest sowie eine positive



Einschätzung der Verantwortlichen der Therapiestalls nachzuweisen, dass die bisherige Therapie positiv gewirkt hat und eine Fortführung im Interesse der betroffenen Person ist.

Wenn absehbar ist, dass die Mittel des Vereins nicht für alle Anträge ausreichen, können Förderungen auf 50% der Kosten begrenzt werden.

§3 Beantragung

Die Beantragung muss unter Verwendung des entsprechenden Formulars beim Förderverein erfolgen. Zuvor sollte abgeklärt sein, dass die persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Förderbestätigung wird von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands unterschrieben und vom Förderverein an den Therapiestall sowie in Kopie an die Antragsteller geschickt. Sie ist bei Therapiestunden für ein Jahr gültig, bei Ferienfreizeiten für die jeweilige Veranstaltung.

§4 Abrechnung

Die Teilnahme an den Therapiestunden oder der Ferienfreizeit ist durch die geförderte Person oder einen Vertreter jeweils auf der Förderbestätigung abzuzeichnen. Die Förderbestätigung mit dem Nachweis der durchgeführten Maßnahme wird dann vom Therapiestall zur Abrechnung vorgelegt.

Eine Auszahlung der Förderung an die geförderte Person erfolgt nicht.

§5 Vereins- und Vorstandsmitglieder

Eine Mitgliedschaft im Verein ist keine Voraussetzung für den Erhalt einer Förderung.

Vorstandsmitglieder bzw. ihre Angehörigen können bei Vorliegen der oben beschriebenen Voraussetzungen eine Förderung erhalten, sie dürfen aber bei Abstimmungen, die ihren eigenen Antrag betreffen, nicht teilnehmen und keine sie selbst betreffende Förderbestätigung unterschreiben.

§6 Bericht

Der Vorstand berichtet auf der jährlichen Mitgliederversammlung in anonymisierter Form über die bewilligten und erfolgten Förderungen. Die Kassenprüfer erhalten Einblick in die vollständigen Unterlagen.



§7 Streitfälle

Sollten Fälle auftreten, die durch diese Richtlinie nicht eindeutig zu beantworten sind, ist in erster Linie die Vereinssatzung zu konsultieren. Danach ist darauf zu achten, dass alle Antragsteller so weit wie möglich gleich behandelt werden. Im Zweifel entscheidet die Mehrheit des Vorstands.

Vom Vorstand beschlossen am 15.02.2022

Gültig ab: 15.02.2022